II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Oktober 1977

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(77/716/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (1), insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 8. Februar 1977 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit bis zum 7. Februar 1979,

in der Erwägung, daß durch den dem Rat am 17. Oktober 1977 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Fonteneau der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses in der Gruppe der Regierungsvertreter freigeworden ist,

gestützt auf die von der französischen Regierung am 17. Oktober 1977 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Fräulein Rolande Ruellan wird als Nachfolgerin von Herrn Fonteneau für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 7. Februar 1979, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SPITAELS

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.